

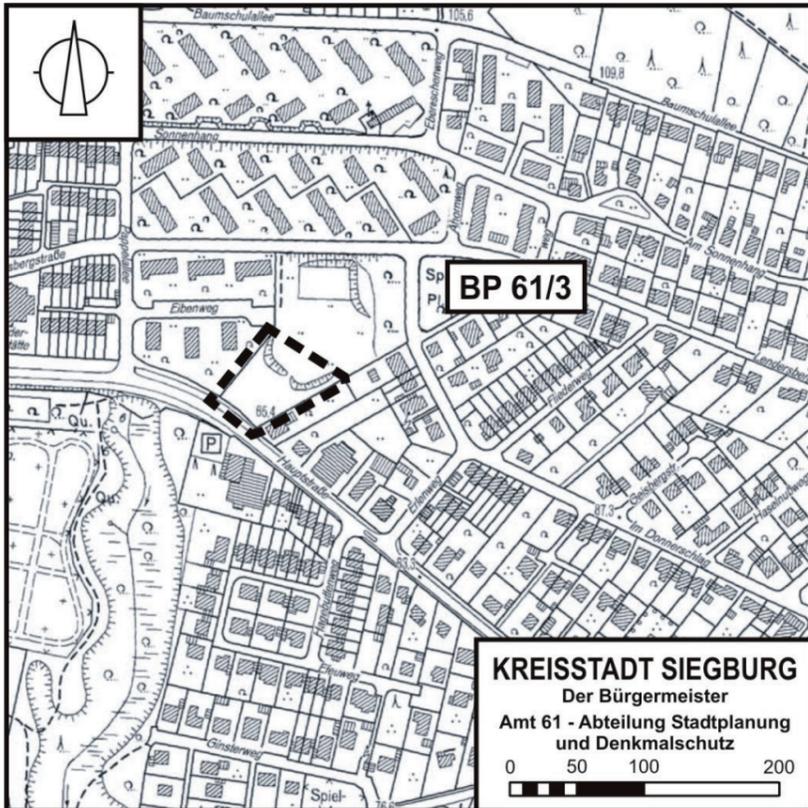


Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Bebauungsplan Nr. 61/3

Plangebiet: ehemaliger Kirmesplatz nordöstlich der Hauptstraße in Siegburg Kaldauen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung



Der städtische Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Planungsausschuss beschließt für die im Übersichtsplan markierte, rund 3.600 qm große Fläche (Gemarkung Braschoss, Flur 16) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61/3 gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Feuerwehrhauses zu schaffen.

2. Der Planungsausschuss beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen. Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB entfällt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung ohne förmliches Verfahren angepasst.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 61/3 die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die beschlossene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom **21.01. bis einschließlich 29.01.2016** statt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes kann in dieser Zeit in Raum 418 im 4. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
 Donnerstag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
 Freitag: 8 - 12:30 Uhr
 Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter Planen und Bauen / Stadtplanung Online / Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen (<http://www.o-sp.de/siegburg/plan/beteiligung.php?M=5>) einzusehen.

Alle interessierten Bürger sind eingeladen, sich über die Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. **Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 29.01.2016 bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.** Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Planungsausschusses vom 25.11.2015 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NRW wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 04.01.2016, Franz Huhn, Bürgermeister

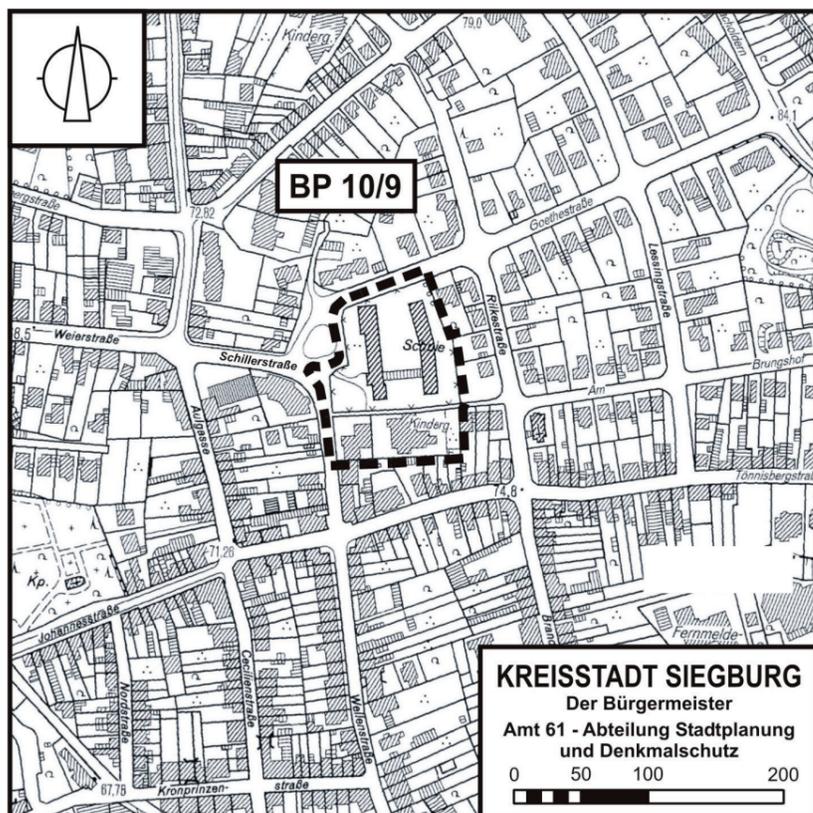
Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Bebauungsplan Nr. 10/9

Plangebiet: Bereich der ehemaligen belgischen Schule und des ehemaligen evangelischen Kindergartens zwischen Goethestraße, Schillerstraße, der Wohnbebauung nördlich der Tönisbergstraße und der Wohnbebauung westlich der Rilkestraße am nördlichen Rand des Siegburger Zentrums in der Gemarkung Siegburg, Flur 2

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie eingefasst.



Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt beschließt nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, die im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/9 vorgebrachten Stellungnahmen, wie unter Punkt 2 des Sachverhalts (der Beschlussvorlage) dargestellt, zu behandeln.
2. Der Rat der Stadt erklärt sich mit der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10/9 einverstanden.
3. **Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 10/9 mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.**

Der Bebauungsplan Nr. 10/9, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird einschließlich Planbegründung ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
 Donnerstag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
 Freitag: 8 - 12:30 Uhr
 Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem ist die Einsichtnahme auf folgender Internetseite unter „Rechtswirksame Bebauungspläne“ möglich: <http://www.o-sp.de/siegburg/start.php>

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 17.12.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10/9 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 04.01.2016, Franz Huhn, Bürgermeister

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2014 der Kreisstadt Siegburg

Der Gesamtabchluss 2014 der Kreisstadt Siegburg wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Einleitung

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW ist die Kommune verpflichtet, den Gesamtabchluss - bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtkapitalflussrechnung, Gesamtbilanz sowie Gesamtanhang und ergänzt um einen Gesamtlagebericht - durch den Rechnungsprüfungsausschuss prüfen zu lassen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW hierzu der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese hat nach § 103 Abs. 5 GO NRW die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses eines Dritten als Prüfer zu bedienen. Hierzu wurde am 16.09.2014 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung beauftragt. Der Rat der Kreisstadt Siegburg bestätigte den Gesamtabchluss durch Beschluss am 17.12.2015. Der Gesamtabchluss ist gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.01.2016 angezeigt worden.

Öffentliche Einsichtnahme

Der Gesamtabchluss 2014 liegt bis zur Bestätigung des folgenden Abschlusses gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Zimmer 219, während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus:

montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
 dienstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
 mittwochs bleibt das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen
 donnerstags: 08:00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
 freitags: 08.00-12.30 Uhr

Auf der Internetseite der Kreisstadt Siegburg www.siegburg.de steht der Gesamtabchluss ebenfalls zur Verfügung.

Wesentliche Positionen zur Bilanz (in €)

| AKTIVA | 31.12.2014 |
|--|-----------------------|
| 1. Anlagevermögen | 614.770.496,84 |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 12.001.839,37 |
| 1.2 Sachanlagen | 555.513.980,22 |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grdstücksgl. Rechte | 64.752.920,15 |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grdstücksgl. Rechte | 235.960.052,60 |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | 231.472.262,16 |
| 1.2.5 Kunstwerke, Kulturdenkmäler | 6.467.615,08 |
| 1.2.6 Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge | 4.190.331,07 |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 8.203.519,41 |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 4.467.279,75 |
| 1.3 Finanzanlagen | 47.254.677,25 |
| 2. Umlaufvermögen | 21.269.245,02 |
| 2.1 Vorräte | 7.729.766,22 |
| 2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände | 12.826.395,50 |
| 2.4 Liquide Mittel | 713.083,30 |
| 3. Rechnungsabgrenzungsposten | 2.053.288,81 |
| SUMME AKTIVA | 638.093.030,67 |

| PASSIVA | 31.12.2014 |
|--------------------------------------|------------------------|
| 1. Eigenkapital | -14.887.455,90 |
| 1.1 Allgemeine Rücklage | -29.576.691,88 |
| 1.3 Ausgleichsrücklage | -15.029.998,61 |
| 1.4 Gesamtjahresfehlbetrag | 29.719.234,59 |
| 2. Sonderposten | -67.811.784,92 |
| 2.1 Zuwendungen | -56.641.867,22 |
| 2.2 Beiträge | -4.349.566,97 |
| 2.3 für den Gebührenaussgleich | -166.332,54 |
| 2.4 Sonstige Sonderposten | -6.654.018,19 |
| 3. Rückstellungen | -70.338.176,21 |
| 4. Verbindlichkeiten | -476.666.433,58 |
| 5. Rechnungsabgrenzungsposten | -8.389.180,06 |
| SUMME PASSIVA | -638.093.030,67 |

Wesentliche Positionen der Gesamtergebnisrechnung (in €)

| | |
|---|----------------------|
| Ordentliche Gesamterträge | -107.023.672,47 |
| Ordentliche Gesamtaufwendungen | 122.458.784,28 |
| Ordentliches Gesamtergebnis | 15.435.111,81 |
| Gesamtfinanzergebnis | 14.279.216,03 |
| Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit | 29.714.327,84 |
| Außerordentliches Gesamtergebnis | 4.906,75 |
| Gesamtjahresergebnis | 29.719.234,59 |

Wesentliche Positionen der Gesamtkapitalflussrechnung (in €)

| | |
|---|-------------------|
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | -2.670.979,26 |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit | -19.089.379,35 |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | 19.218.527,91 |
| Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds | -2.541.830,70 |
| Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds | 3.254.914,00 |
| Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | 713.083,30 |
| Finanzmittelfonds am Ende der Periode | 713.083,30 |

Siegburg, 7.01.2016
 Franz Huhn
 Bürgermeister